

1. Deine Rechte mit der Geburt

I. Mit deiner Zeugung sind schon folgende Rechte verbunden

- a)** Das noch nicht geborene Kind (Embryo - Nasciturus) ist ab der Zeugung erb berechtigt.

Gesetzliche Grundlage: **§ 1923 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch**

§ 1923 Erbfähigkeit

- (1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.
- (2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris):

Nachfolgend sind die Gesetzestexte im Internet blau hinterlegt wie der §§

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1923.html

- b)** Auch noch nicht gezeugte Personen können erben, sogenannte Nacherben (**§ 2101 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch**).

§ 2101 Noch nicht gezeugter Nacherbe

- (1) Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht gezeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass sie als Nacherbe eingesetzt ist. Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, dass der Eingesetzte Nacherbe werden soll, so ist die Einsetzung unwirksam.
- (2) Das Gleiche gilt von der Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfall zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des § 84 bleibt unberührt.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris) unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_2101.html

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

II. Mit der Nidation sind auch Rechte verbunden

(Die Nidation bezeichnet einen biologischen Prozess. Das ist die Einnistung der befruchteten Eizelle im Stadium der Blastozyste in die Gebärmutterhaut für die größeren Kinder unter euch.)

Das ungeborene Kind ist ab der Nidation vor dem Schwangerschaftsabbruch geschützt (**§ 218 StGB = Strafgesetzbuch**). Das heißt du stehst bereits vor deiner Geburt unter unserem Schutz (des staatlichen Wächteramtes).

§ 218 Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Inbesonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris) unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_218.html

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

III. Beginn der Geburt

Mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen beginnt das menschliche Leben „Zäsur für den Beginn des menschlichen Lebens“ (**BGHSt 32, 194= Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshof in Strafsachen**).

(Bei regulärem Geburtsverlauf wird die Leibesfrucht zum Menschen; im Sinne der Tötungsdelikte mit dem Einsetzen der Eröffnungswehen [im Anschluss an BGHSt 31, 348]).

Nachlesen kannst du das Urteil unter (für die ganz Neugierigen unter euch):

Urteil des 1. Strafsenats vom 7. Dezember 1983 (Landgericht Konstanz) -- g. F. 1 StR 665/83 --

BGH, 32, 194 Urteil des 1. Strafsenats vom 7. Dezember 1983 (Landgericht Konstanz) -- g. F. 1 StR 665/83 –

Internet: <http://www.servat.unibe.ch/fallrecht/bs032194.html>

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

IV. Mit der Vollendung der Geburt hast du folgende Rechte

- a) mit der Vollendung der Geburt beginnt deine Rechtsfähigkeit (**§ 1 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch**). Das heißt du erhältst die Fähigkeit ein Träger von subjektiven Rechten und Pflichten zu sein.

§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris) unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1.html

Zum Nachlesen:

<http://www.rechtslexikon-online.de/Rechtsfaehigkeit.html>

www.bommi2000.de/wirkunde/wk03_11.pdf

- b) bis zum 7. Lebensjahr ist das Kind geschäftsunfähig (**§ 104 Nr. 1 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch**). Das heißt du kannst noch keine Verträge abschließen.

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris) unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__104.html

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

- c) Bis zum 7. Lebensjahr ist das Kind Deliktfähig (**§ 828 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch**). Das heißt du bist noch nicht für einen angerichteten Schaden verantwortlich (aber deine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für dich).

§ 828 Minderjährige

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebefähre einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris) unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

- d) Kinder haben einen Anspruch auf Pflege und Erziehung (**Art. 6 GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**). Das heißt du hast ein Recht darauf, dass deine Eltern bzw. deine Erziehungsberechtigten für dich sorgen.

Art 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris) unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

- e) Kinder haben einen Anspruch auf den persönlichen Umgang mit beiden Eltern (**§ 1684 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch**).

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris) unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1684.html

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

- f) Mit der Geburt beginnt die 1. Altersstufe im Unterhaltsrecht (Regelbetrag-Verordnung, Düsseldorfer Tabelle, vgl. **§ 1612a BGB = Bürgerliches Gesetzbuch**). Das heißt du hast einen Anspruch auf Leistungen für deinen Lebensunterhalt!

§ 1612a Mindestunterhalt minderjähriger Kinder

- (1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes
1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 87 Prozent,
 2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 100 Prozent und
 3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent eines Zwölftels des doppelten Kinderfreibetrags.
- (2) Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.
- (4) u. (5) (weggefallen)

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris) unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1612a.html

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

g) mit der Geburt beginnt die 1. Altersstufe im Sozialhilferecht ([§ 22 BSHG = Bundessozialhilfegesetz](#)).

§ 22 Regelbedarf (BSHG)

- (1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden nach Regelsätzen gewährt. Sie sind abweichend von den Regelsätzen zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.
- (2) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung zum 1. Juli eines Jahres die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 5 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen.
- (3) Die Regelsätze sind so zu bemessen, daß der laufende Bedarf dadurch gedeckt werden kann. Die Regelsatzbemessung hat Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung ist zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.
- (4) Die Regelsatzbemessung hat zu gewährleisten, daß bei Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern die Regelsätze zusammen mit Durchschnittsbeträgen für Kosten von Unterkunft und Heizung sowie für einmalige Leistungen und unter Berücksichtigung des abzusetzenden Betrages nach § 76 Abs. 2a Nr. 1 unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen einschließlich anteiliger einmaliger Zahlungen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld in einer entsprechenden Haushaltsgemeinschaft mit einem alleinverdienenden Vollzeitbeschäftigten bleiben.
- (5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Bemessung und Fortschreibung. Die Regelsatzverordnung kann einzelne laufende Leistungen von der Gewährung nach Regelsätzen ausnehmen und über ihre Gestaltung Näheres bestimmen.
- (6) Zum 1. Juli 1999 und zum 1. Juli 2000 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris) unter:

[http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_B.html;](http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_B.html)

h) Beginn der uneingeschränkten Steuerpflicht für natürliche Personen, d.h. theoretisch musst du jetzt schon Steuern zahlen.

i) Du hast ein Recht, dass deine Interessen in einem familienrechtlichen Verfahren Berücksichtigung finden, wenn

- a) deine Interessen in einem erheblichen Gegensatz zu deinen stehen, z. B. wo du nach der Scheidung deiner Eltern wohnen sollst.
- b) in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt. Das heißt wenn jemand dir Schaden zugefügt hat.
- c) wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet. Das heißt z. B. du sollst an einem anderen Ort wohnen als deine Eltern.
- d) in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben. Zum Beispiel wenn darüber entschieden werden soll wo du zukünftig wohnst oder wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts mit einem Elternteil in Betracht kommt (**§ 158 FamFG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**).

§ 158 Verfahrensbeistand (FamRG)

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

- (4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.
- (5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.
- (6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,
 1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.
- (7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.
- (8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris) unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_158.html

Dipl.-Pädagogin Birgit Kaufhold

Verfahrensbeistandschaften • Umgangspflegschaften • Ergänzungspflegschaften

- h)** Du hast grundsätzlich mit deiner Geburt ein Recht darauf, dass in familiengerichtlichen Verfahren durch eine Anhörung deine Neigungen, Bindungen und dein Wille berücksichtigt werden, wenn es deinem Wohl entspricht (**159 FamRG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**).

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes (FamRG)

- (1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.
- (2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.
- (3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

Nachlesen kannst du den Gesetzestext beim Bundesministerium für Justiz (Juris) unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__159.html